

Ein zweites Prinzip ist das der Firmenfreiheit. Die auf dasselbe bezüglichen Rechtsregeln finden sich in den §§ 21–28. Die §§ 22, 26, 27, 28 des Handelsgesetzbuches handeln von der Übertragung der Firma unter den Lebenden, die §§ 22, 27 von dem Übergang der Firma durch Erbgang. Praktisch von Wichtigkeit ist besonders die gesetzliche Regelung der Haftung eines neuen Inhabers der Firma für die Schulden des früheren Inhabers. Führt der neue das Geschäft mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fort, so haftet er für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, es sei denn, daß eine gegenseitige Vereinbarung zwischen den beiden Inhabern in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem früheren oder dem neuen Inhaber dem betreffenden Geschäftsgläubiger mitgeteilt ist. Diese Bestimmung, die sich im § 25 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs befindet, hat für alle unter die buchhändlerische Verkehrsordnung fallenden Erwerber von Buchhandlungen durch § 24e der rechtlich anwendbaren Verkehrsordnung insofern eine Einschränkung erfahren, als in diesem Paragraphen eine zweckentsprechende Erweiterung der Anzeigepflicht normiert ist. Ja, für die Käufer von Sortimentbuchhandlungen, größten und kleinsten Umfangs, ist seitens der als Geschäftsgläubiger ja erheblich interessierten, im »Deutschen Verlegerverein« zusammengeschlossenen Verleger zweckmäßiger Weise noch eine weitere Beschränkung der schuldenfreien Geschäftsübernahme eingeführt worden, und zwar durch folgende Erklärung, die der Vorstand des Verlegervereins von Zeit zu Zeit immer wieder im Börsenblatt veröffentlicht:

»Die unterzeichneten Verleger erklären hiermit, daß sie den Käufern von Sortimentbuchhandlungen das Rechnungskonto ohne weiteres schließen, die das Geschäft ohne Schulden übernommen und nicht für gleichzeitige Regelung der vom Vorbesitzer stammenden Verpflichtungen gesorgt haben. Sie betrachten ihr Verlangen als befriedigt, wenn der Käufer eine den Verbindlichkeiten, die dem Verlagsbuchhandel gegenüber bestehen, entsprechende Summe von der Kaufsumme zurückbehält und diese bei dem Vereinsanwalt des Deutschen Verlegervereins, Herrn Justizrat Hillebrand, Rechtsanwalt und Notar in Leipzig, für die Deckung der Ostermehrzahlungen hinterlegt.«

Im Oktober 1914 hat der Deutsche Verlegerverein übrigens selbst die praktische Handhabung der obigen »Erklärung« in den betreffenden, einzelnen Veräußerungsfällen in die Hand genommen, um die Rechte seiner einzelnen Mitglieder durch dieses gemeinsame Vorgehen noch besser zu wahren.

Tritt in dem oben besprochenen Falle nun eine Haftung des Erwerbers (durch Schuldübernahme) laut Handelsgesetzbuch und Verkehrsordnung ein, so haftet laut § 25 des Handelsgesetzbuchs trotzdem der Veräußerer des Geschäfts, also der alte Schuldner, weiter, eine Haftungsweise, die in der juristischen Terminologie eine kumulative heißt. Diese gesetzliche Regelung der Haftung ist natürlich für den Gläubiger des Geschäftsveräußerers sehr vorteilhaft. Hat er doch nun zwei Schuldner, gegen die er noch dazu völlig wahlweise vorgehen kann. Allerdings verjähren gemäß § 26 des Handelsgesetzbuchs die Ansprüche der Geschäftsgläubiger gegen den Geschäftsveräußerer stets mit dem Ablauf von 5 Jahren, falls nicht nach allgemeinen Gesetzesvorschriften die Verjährung schon früher eintritt.

Wir kehren zur Betrachtung des Firmenrechts zurück:

Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden. Doch ist es zulässig, die Veräußerung der Firma allein, also ohne das Handelsgeschäft, zu erreichen, indem man beides veräußert und dann das Handelsgeschäft ohne die Firma zurückwirbt. Führt der Erwerber eines Handelsgeschäfts die Firma nicht fort, so haftet er für die früheren Verbindlichkeiten aus dem Handelsgeschäft nur, wenn er die Haftung besonders übernommen hat, zum Beispiel wenn er die Tatsache der Übernahme in handelsüblicher Weise bekannt gemacht hat.

Ein drittes Prinzip ist das der Firmeneinheit oder der Ausschließlichkeit der Firma. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen

deutlich unterscheiden. Obwohl nämlich nach dem vierten Prinzip, dem Prinzip der Eintragungspflicht, jeder Vollkaufmann bei Vermeidung von Ordnungsstrafen verpflichtet ist, seine Firma im Handelsregister einzutragen zu lassen, gibt es dennoch auch im Sinne des Gesetzes »Firmen« von Vollkaufleuten, die nicht eingetragen sind, aus diesem Grunde jedoch einen bedeutend geringeren Schutz genießen.

Man spricht nun im täglichen Leben oft auch von »Firma« in Fällen der Führung einer derartigen Bezeichnung durch Handwerker und Kleingewerbetreibende. Rechtlich ist es völlig unrichtig, bei solchen Anlässen den Ausdruck »Firma« zu gebrauchen, der den (dafür mit Abgaben für Handelskammer usw. belasteten) Vollkaufleuten gesetzlich vorbehalten ist. Den äußerlich einer Firma ähnlich oder gleich aussehenden Namen, den ein Handwerker oder Kleingewerbetreibender für seinen Betrieb führt, nennt man in der Rechtsprechung und in der juristischen Literatur »Etablissementsnamen«. Laut § 4 des Handelsgesetzbuchs finden die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura keine Anwendung auf Handwerker sowie auf Kleingewerbetreibende. Handwerker in diesem Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, wer in der Anschauung des Verkehrs, die sich in dieser Hinsicht nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Gewerbebetriebe zu richten pflegt, dem Handwerkerstande angehört, ganz gleich, wie groß sein Geschäft ist (vgl. Bovenziepen, »Der Minderkaufmann und sein Recht«, S. 22 ff.). Wer Kleingewerbetreibender im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, wird von den Gerichten im Einzelfalle beurteilt, und zwar auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder der Art und Weise des geschäftlichen Betriebes. In Berlin z. B. gilt ein Gewerbebetrieb nur dann als über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehend, wenn in ihm jährlich über 40 000 M. umgesetzt werden. Nur wenn ein solcher Umsatz zu erwarten steht oder nach den wirtschaftlichen Einrichtungen des betreffenden Geschäfts möglich ist, wird in der Regel die Eintragung einer »Firma« im Handelsregister bewilligt. Der Etablissementsname ist gesetzlich als solcher nicht geschützt; nur wenn er lediglich aus dem persönlichen Namen des oder der »Inhaber« (wenn man hier überhaupt von einem solchen reden darf) besteht, ist er als dieser persönliche Name (z. B. Karl A. Müller) laut § 12 BGB. geschützt, aber nicht, sobald er etwa lautet: »Karl A. Müller Nachf., Buchhandlung«.

Die Firma des Vollkaufmanns wird betreffs ihres ausschließlichen Gebrauchsrechts (welche Ausschließlichkeit sich in Berlin z. B. auch auf die Vororte erstreckt) von folgenden Gesetzesbestimmungen verteidigt: § 37 Handelsgesetzbuch, § 140 Freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetzes, § 12 BGB., § 823 Abs. 1 BGB. (als »sonstiges Recht«), § 16 des Ges. betreffend den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Indem der Gesetzgeber einen so großen Unterschied zwischen der »Firma« und dem sogenannten Etablissementsnamen macht, zeigt er, daß Handwerker und Kleingewerbetreibende den Fährnissen des kaufmännischen Rechtslebens fernbleiben sollen, denn den Rechten des Kaufmanns als solchen stehen auch besondere Pflichten und eine strengere rechtliche Beurteilung ihrer Handlungen gegenüber, wie sich aus den handelsrechtlichen Gesetzen ergibt.

Gründen Handwerker oder Kleingewerbetreibende eine Gesellschaft, so ist diese stets nur eine solche, die den Regeln des BGB. unterliegt, nicht aber eine Handelsgesellschaft, selbst wenn ihr »Etablissementsname« noch so vielversprechend wäre. Macht jedoch ein »Etablissementsname« den Eindruck einer eingetragenen Firma, so kann dem Inhaber desselben hieraus erheblicher Nachteil erwachsen. So hat z. B. das Oberlandesgericht Hamburg in seinem Erkenntnis vom 16. Januar 1909 (Rechtsprechung d. OLG. Bd. 19 S. 292) den Rechtsatz ausgesprochen, daß ein Kleingewerbetreibender oder Handwerker, der sein Geschäft veräußert und mit der Fortführung seines Etablissementsnamens einverstanden ist, für die Verbindlichkeiten seines Nachfolgers, falls der Etablissementsname den Eindruck einer eingetragenen Firma macht, so lange mit haftet, bis er die Veränderung der Geschäftsinhaberschaft in geeigneter Weise anzeigt.